

Hannoverscher Fernmeldeclub von 1995 e.V.

Satzung des Hannoverschen Fernmeldeclubs (HFC)

Beschlossen am:	11. April 1995
Geändert am:	05. Juli 1995
Geändert am:	23. September 2003
Geändert am:	06. März 2020

Präambel

Alle aufgeführten Funktionen stehen, unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung, in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Hannoverscher Fernmeldeclub von 1995 e.V." - nachfolgend kurz "Club" genannt.
Er hat seinen Sitz in:

31319 Sehnde-Wehmingen

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Club fördert die Volks- und Berufsbildung durch die Pflege der Kommunikationsgeschichte in der Region Hannover. Er (der Club) hat zugleich das Ziel, kulturelles und geschichtliches Bewusstsein innerhalb einer in starkem Maße auf Technik und materielle Dinge ausgerichteten Gesellschaft zu schaffen und so einen Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität zu leisten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- > Betreuung und Pflege der beim Club vorhandenen fernmeldegeschichtlichen Gegenstände, Einrichtungen und Schriftstücke.
- > Zusammenwirken mit anderen Personen oder Vereinigungen gleicher Zielrichtung.
- > Beratung und Information für Freunde und Interessenten der Post- und Telekommunikationsgeschichte.
- > Bereitstellen/Bereithalten einzelner Gegenstände für die Verwendung oder leihweise Überlassung bei Veranstaltungen der Öffentlichkeit; ggf. Beteiligung an Ausstellungen öffentlicher oder privater Museen mit einschlägigen Themenstellungen.

(2) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Soweit die Mitglieder für den Club tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Kosten. Sie haben keinen Anteil am Clubvermögen.

§ 4 Clubämter

Die Clubämter sind Ehrenämter.

§ 5 Clubmitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, die Tätigkeit des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Auch juristische Personen können Mitglied werden.

(2) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder des Clubs zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag, jeweils zum Jahresbeginn, im Voraus erhoben.

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichten, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Freiwilliges Ausscheiden
- b) Ausschluss
- c) Tod

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September erklärt werden.

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Clubs.

§ 8 Organe

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden:

> wenn es der Vorstand beschließt - dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Clubs es erfordert.

> wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der übrigen Mitglieder des Clubs, unter Angabe von Zweck und Grund, schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

(2) Der Vorstand des Clubs lädt mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Versammlungen beträgt die Frist zwei Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) die Wahl der Beiratsmitglieder
- e) die Verabschiedung des Haushaltsplans
- f) Satzungsänderungen
- g) die Auflösung des Clubs

Satzungsänderungen können jedoch nur mit Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wobei vorher schon in der Einberufung zur Mitgliederversammlung auf Anträge von Satzungsänderungen hingewiesen werden muss.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes durch die Zuwahl aus der Reihe der Clubmitglieder.

§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorstand nach § 10 Abs. 1 a) bis c) ist Vorstand im Sinne von §26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die die Ziele des Clubs durch besondere Aktivitäten verwirklichen.
- (2) Über Mitgliederzahl und Zusammensetzung beschließt die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung des Clubs wird jährlich durch zwei auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Kassenprüfer müssen einmal im Geschäftsjahr die Kassenbücher, Belege und die Kasse prüfen. Sie haben ferner das Recht, ohne vorherige Anmeldung weitere Prüfungen vorzunehmen.
- (5) Werden bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so müssen die Kassenprüfer dem Vorsitzenden darüber berichten und falls von ihnen für erforderlich gehalten, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (6) Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung und den Vermögensstand geben.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Clubs" stehen.
- (2) Die Auflösung kann erfolgen, wenn Dreiviertel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.
- (3) Die Mitglieder haben bei Auflösung des Clubs keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- (4) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. April 1995 beschlossen und in den Versammlungen vom 5. Juli 1995, 23. September 2003 und 6. März 2020 geändert. Sie tritt in Kraft, sobald der Club in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen ist.